

# Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr



## Vorwort

Das Jahresende steht vor der Tür – eine Zeit, um zurückzublicken und gleichzeitig den Blick nach vorne zu richten. 2025 bringt wichtige steuerliche Neuerungen mit sich, die Unternehmen und Privatpersonen betreffen. Das Jahressteuergesetz 2024 zielt darauf ab, das Steuerrecht an aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen anzupassen und so Chancen zu schaffen.

Unsere Kanzlei ist wie immer Ihr Ansprechpartner, um die besten Lösungen für Ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Anliegen zu finden. Mit unserer Information zum Jahreswechsel möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vorstellen, die auf Sie zukommen.

Wichtiger Hinweis: Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung bei der Umsetzung? Zögern Sie nicht, uns anzusprechen – unser Team steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Wir freuen uns darauf, auch 2025 gemeinsam mit Ihnen erfolgreich zu gestalten!

## Inhaltsverzeichnis

### Für Unternehmer

- 100 %-ige Abschreibung als GWG | S. 2
- Neue E-Auto-Förderung 2025 | S. 2
- Änderungen des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs | S. 3
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz | S. 3
- Lieferkettengesetz: Was bedeutet es für Unternehmen? | S. 3
- Meldepflicht von elektronischen Kassensystemen | S. 4
- Ab 2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen | S. 4
- Steuerbefreiung von Bildungsleistungen | S. 5
- Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 | S. 5
- Verjährung von Forderungen: 3-Jahresfrist beachten | S. 7

### Steuerliche Auswirkungen zu Energieversorgung und Umwelt

- Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen | S. 7
- Umfassende Stromsteuerentlastung für das produzierende Gewerbe | S. 7

- CO<sub>2</sub>-Steuer-Erhöhung 2025 | S. 7
- Das Klimageld kommt frühestens 2025 | S. 7
- Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht | S. 7

### Einkommensteuer und persönliche Vorsorge

- Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen | S. 8
- Mehr Geld für Kinder | S. 8
- Kinderbetreuungskosten | S. 8
- Anpassung des Grundfreibetrags | S. 8
- Solidaritätszuschlag | S. 8
- Nullrunde für Regelsätze in 2025 | S. 8
- Bonuszahlungen von gesetzlichen Krankenkassen | S. 8
- Abzug von Unterhaltsaufwendungen | S. 9
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen | S. 9
- Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags | S. 9

# Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

## Löhne, Gehälter, Sozialversicherung

- Mindestlohn | S. 9
- Betriebsrentenstärkungsgesetz | S. 9
- Feiertage von Mitarbeitern im Homeoffice in anderen Bundesländern | S. 9
- Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags | S. 9
- Geplante Beitragsbemessungsgrenzen 2025 | S. 10
- Sachbezugswerte 2025 | S. 10
- Jahresarbeitsentgeltgrenze - Grenzwerte für 2025 | S. 11
- Künstlersozialversicherung | S. 11
- Lohnsteuer-Jahresausgleich | S. 11

## Für Bauherren und Vermieter

- Neuerungen beim Gebäudeenergiegesetz | S. 11
- Förderungen von Sanierungsmaßnahmen | S. 12
- Umsetzung der Grundsteuerreform | S. 12
- Gebäudeabschreibung | S. 12
- Neue Wohngemeinnützigkeit startet am 1. Januar 2025 | S. 12
- Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts | S. 12

## Für Heilberufe

- Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) | S. 12
- Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte 2025 – was ist zu erwarten | S. 13
- Keine Abrechnung, wenn Interoperabilitätszertifikat fehlt | S. 13
- E-Rechnung: Pflicht ab 2025 auch für Ärzte | S. 14

## Für Rentner und Bezieher von Alterseinkünften

- Leistungen aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen | S. 14
- Einheitliches Rentenrecht und Angleichung Ost-West | S. 14
- Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags | S. 14
- Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungsrente steigt | S. 14
- Rentenaufschubsprämie - geplant | S. 15
- Neuer Erwerbsfreibetrag bei Witwen- und Witwerrente | S. 15

## Für Sparer und Kapitalanleger

- Fremdwährungskonten | S. 15
- Verlustverrechnungskreis bei Termingeschäften | S. 15

## Landwirtschaft

- Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) – noch offen | S. 15
- GAP: Was ändert sich 2025? | S. 15
- Vereinfachung bei der Fruchtwechselregelung ab 2025 | S. 16
- Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft | S. 16
- Änderung des Biersteuergesetzes | S. 16

## FÜR UNTERNEHMER

### Wann die 100 %-ige Abschreibung als GWG genutzt werden kann

Als Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), das zu 100 % als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, zählt z. B. der angeschaffte Computer (PC) nur, wenn bestimmte Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

Schafft der Unternehmer sich einen Computer an, kann er ihn nur dann als geringwertiges Wirtschaftsgut behandeln, wenn dieser selbstständig nutzbar ist.

Eine Sofortabschreibung zu 100 % im Jahr der Anschaffung kommt nur infrage, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entweder

- **nicht mehr als 250 EUR** netto ohne Umsatzsteuer betragen (Computer und andere Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR müssen dann in einen Sammelposten eingestellt werden) oder
- **nicht mehr als 800 EUR** netto ohne Umsatzsteuer betragen (bei dieser Variante darf kein Sammelposten – auch nicht für andere Wirtschaftsgüter – gebildet werden).

### Neue E-Auto-Förderung 2025: Diese Regelungen sind geplant

Das plötzliche Aus der staatlichen BAFA-Prämie für E-Autos Ende 2023 hat zu einem deutlichen Einbruch der Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge geführt.

Ziel der neuen Förderung ist es, den Verkauf von elektrischen Fahrzeugen zu steigern. Technologische Innovationen sollen auf Herstellerseite vorangetrieben werden. Es gilt, die Attraktivität von E-Autos im Allgemeinen zu erhöhen.

Die E-Auto-Förderung 2025 beschränkt sich auf Unternehmen und Selbstständige, die sich ein neues rein elektrisches Fahrzeug (BEV) oder ein Wasserstoff-Brennstoffzellenauto (FCEV) als Firmenwagen zulegen möchten. Privatkunden bleiben bei dieser Regelung größtenteils außen vor. Auch Plug-in-Hybride sind von der Förderung ausgeschlossen.

Statt direkter Zuschüsse beim Kauf können Besitzer eines Elektro-Dienstwagens bis Dezember 2028 von Sonderabschreibungen profitieren.

Die Bundesregierung möchte die Anwendung der 0,25 %-Regelung für vollelektrische Dienstwagen auf Fahrzeuge bis zum Wert von 95.000 EUR ausdehnen und eine neue Sonderabschreibung einführen. So sieht es der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2025 vor.

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge), ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils grundsätzlich nur ¼ der Bemessungsgrundlage / der Anschaffungskosten anzusetzen.



# Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Die Vergünstigung galt zuvor nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70.000 EUR.

Die neue Abschreibung soll so angepasst werden, dass im ersten Jahr eine Abschreibung von 40 % des Fahrzeugwerts möglich ist. Es ergäbe sich folgender Abschreibungsverlauf:

**Jahr (Anschaffung) / Prozent**

1 / 40

2 / 24

3 / 14

4 / 9

5 / 7

6 / 6

## Beispielrechnung:

Wenn sich ein Unternehmen ein Elektrofahrzeug für 60.000 EUR anschafft, kann es im Jahr der Anschaffung, zusätzlich zur regulären Abschreibung, eine Sonderabschreibung in Höhe von 24.000 EUR (40 % der Anschaffungskosten) geltend machen.

## Änderungen des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs

Künftig soll der Vorsteuerabzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden. Und zwar abhängig davon, ob er sich aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

Aktuell kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an.

Zukünftig soll es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, muss auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden.

## Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 26. September 2024 das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) verabschiedet, mit dem u. a. Aufbewahrungsfristen verkürzt, umsatzsteuerliche Pflichten erleichtert und Steuerbescheide grundsätzlich digital zum Abruf bereitgestellt werden sollen.

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung die Wirtschaft jährlich um rund 944 Millionen EUR entlasten. Überflüssig im Sinne dieses Gesetzes sind dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen.

Ziel des BEG IV ist es, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

**Das BEG IV bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:**

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung
- Abbau von Melde- und Informationspflichten
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

**Was bringt das neue BEG IV im Detail:**

- Die bisherige Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren soll auf 8 Jahre verkürzt werden.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden werden grundlegend modernisiert. Ab dem 1. Januar 2026 können Verwaltungsakte dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf bereitgestellt werden. Eine Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsaktes ist hierfür nicht mehr erforderlich.
- Arbeitsverträge dürfen auch rein digital ausgestellt werden.
- Bislang geltende Schriftformerfordernisse auf Papier sollen in vielen Bereichen durch eine Herabstufung auf die Textform ersetzt werden.
- Bei der Flugabfertigung sollen Reisepässe digital ausgelesen werden können.
- Vermieter können bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.
- Durch die ab 1. Januar 2025 geltende Anhebung von Schwellenwerten in § 18 Abs. 2, 2a UStG von 7.500 EUR auf 9.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.
- Die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen soll für deutsche Staatsangehörige abgeschafft werden.
- Die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von drei auf fünf Jahre verlängert (ab VZ 2024).

## Lieferkettengesetz: Was bedeutet es für Ihr Unternehmen?

Mit dem Lieferkettengesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt. Firmen müssen sicherstellen, dass es nicht zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen kommt. Es muss also nachgewiesen werden, dass die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt wurden.

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) in Kraft getreten.